

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der HTL Transport Logistik GmbH, Xantener Str. 9, 45479 Mülheim für die Tätigkeit als Frachtführer und Transportdienstleister

1. Vertragsgrundlage

Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) Die Geschäftsbedingungen gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung, auch für alle künftigen Angebote und Geschäftsabschlüsse sowohl hinsichtlich vertraglicher als auch außervertraglicher Ansprüche. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich durch uns bestätigt wurden. Durch die Beauftragung von Transportleistungen erkennt der Auftraggeber die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsgrundlage an.

2. Gegenstand der Beförderung und Leistung

Die HTL GmbH ist berechtigt, die Wahl des zur Beförderung der Sendung einzusetzenden Transportmittel nach Belieben selbst zu treffen, ebenso, wie einen möglichen Frachtführer zu bestimmen, es sei denn, mit dem Auftraggeber ist eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen. Mangels ausreichender oder ausführbarer Weisung darf die HTL GmbH als Frachtführer nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.

Ohne eine vorherige schriftliche Vereinbarung schließt die HTL GmbH Leistungen im Zusammenhang mit der Beförderung bzw. Behandlung von Gütern aus, von deren Gefahren für andere Güter, Umwelt und Personen ausgehen können.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die Güter zu bezeichnen. Die Richtigkeit seiner Angaben bestätigt er durch seine Unterschrift auf den Frachtpapieren. Besonders hinzuweisen hat er auf:

- gefährliche Güter
- leicht verderbliche Güter
- besonders wertvolle oder zerbrechliche Güter
- lebende Güter
- Geld, Wertpapiere oder Urkunden

In diesen Fällen ist der Auftraggeber insbesondere auch dafür verantwortlich, dass bei Übergabe an die HTL GmbH die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die HTL GmbH befördert sowohl "frei Haus" als auch "unfrei" - Sendungen. Werden Nachnahmesendungen zur Beförderung übernommen, sind wir zur Erhebung der Nachnahme beim Empfänger nicht verpflichtet; bezahlt der Empfänger der Nachnahmesendung die Transportkosten nicht, trägt die Transportkosten der Auftraggeber.

Der Auftraggeber hat bei Auftragserteilung schriftlich zu unterrichten über Adressen von Abhol- und Zielort, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Maße, Volumen, Gewichte, Eigenschaften und den tatsächlichen Wert der zu befördernden Güter. Dies Angaben sind im Frachtbrief einzutragen.

Die Ablieferung erfolgt durch die HTL GmbH mit befreiender Wirkung an jede im Geschäft oder Haushalt des Empfängers anwesende Person, es sei denn, es besteht begründeter Zweifel an deren Empfangsberechtigung.

3. Auftragsabwicklung

Die HTL GmbH oder die von ihr beauftragten Frachtführer sind nicht verpflichtet, die Angaben des Auftraggebers nachzuprüfen oder zu ergänzen. Das Recht zur Überprüfung bleibt allerdings vorbehalten.

Der Auftraggeber hat das zu befördernde Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass diese vor Verlust und Beschädigung geschützt wird. Ferner, dass auch den Personen, die die Beförderung durchführen, kein Schaden entsteht.

Stellt der Auftraggeber zwecks Verpackung oder Gestellung des Gutes Paletten, Ladehilfs- oder Packmittel, so erfolgt eine Abholung dieser, wenn diese nicht Zug-um-Zug getauscht werden können, nur wenn ein neuer Auftrag der HTL GmbH erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn der Tausch auf Veranlassung der HTL GmbH oder deren eingesetzten Frachtführer unterbleibt.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragte Sendung, bei dessen Kunden zur vereinbarten Zeit zugestellt werden kann bzw. die HTL GmbH von etwaigen Unregelmäßigkeiten in Kenntnis gesetzt wird. Falls dies nicht der Fall ist oder es zu einer Annahmeverweigerung durch den Empfänger kommt, so trägt der Auftraggeber die Kosten.

Die HTL GmbH ist verpflichtet, an Schnittstellen die Packstücke auf Vollständigkeit und Identität sowie äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit von Plomben und Verschlüssen zu überprüfen und Unregelmäßigkeit zu dokumentieren (z.B. in Begleitpapieren oder durch besondere Benachrichtigung).

Die HTL GmbH behält sich bei Stornierung des bereits schriftlich erteilten Auftrages einen pauschalen Schadenersatz von 80 % bei Stornierung bis 1 Tag vor Auftragsdurchführung vor. Es bleibt dem Auftraggeber belassen, der HTL GmbH gegenüber den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

4. Zahlung- und Frachtberechnung

Das Entgelt für die Beförderung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste zzgl. gesetzl. MwSt., vorausgesetzt, es wurden keine anderen Preise mit dem Auftraggeber vereinbart. Die HTL GmbH hat wegen aller durch diesen Vertrag begründeten Forderungen, sowie wegen Forderungen aus anderen mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträgen ein Pfandrecht an dem Transportgut oder den Begleitpapieren. Die Abrechnung der Beförderungen erfolgt wöchentlich oder nach Vereinbarung. Rechnungen sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Zahlungsverzug tritt, ohne dass es einer Mahnung oder sonstiger Voraussetzung bedarf, spätestens 14 Tage nach dem Zugang der Rechnung ein. In diesem Falle wird ein Verzugszins in Höhe der gesetzlichen Regelung des § 288 BGB verlangt. Dieser beträgt bei Verbrauchern 5 % Punkte über dem Basiszinssatz und bei Nichtverbrauchern 8 % Punkte über dem Basiszinssatz.

Der HTL GmbH bleibt es vorbehalten, höhere sowie weitere Verzugschäden gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

5. Zusätzliche Transportversicherung

Der Auftraggeber kann durch Angabe des Wertes der Sendung und einen entsprechenden Hinweis im Transportauftrag den Abschluss einer Transportversicherung zu den üblichen Bedingungen beantragen. Die insoweit anfallende Versicherungsprämie wird gesondert in Rechnung gestellt.

Die Versicherungsbedingungen werden auf Wunsch durch die HTL GmbH ausgehändigt. Im Versicherungsfall erhält der Auftraggeber den Ersatz, den die HTL GmbH durch die Versicherungsgesellschaft erhält. Insoweit verpflichtet sich die HTL GmbH, dem Auftraggeber auf eine Aufforderung hin die Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft abzutreten.

6. Schadensanzeige

Ist bei der Ablieferung ein Schaden am Beförderungsgut äußerlich erkennbar, hat der Empfänger diesen unter Angaben konkreter Art über den Verlust oder die Beschädigung in einer von beiden Seiten zu unterzeichneten Empfangsbescheinigung vor Ort schriftlich festzuhalten. Äußerlich nicht erkennbare Schäden hat der Empfänger unverzüglich - spätestens 7 Tage nach Ablieferung - schriftlich anzuzeigen. Die Nachweispflicht trifft den Anspruchsteller.

Ansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung schriftlich mit Empfangsnachweis der HTL GmbH anzuzeigen. Insoweit ist der Eingang der Anzeige maßgeblich.

7. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten in Mülheim.

8. Schlussbestimmungen

Für diese Vertragsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber, Empfänger oder Anspruchsteller und der HTL GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen dieser Vertragsbedingungen sowie des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernis.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Vertragsbedingungen und des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages sowie dieser Vertragsbedingungen im übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, den die wirtschaftlichen und ideellen Bestimmungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen sowie wie möglich entspricht.